

VSP Verein Sozialprojekte mit privater Trägerschaft Bern

Statuten

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „VSP Verein Sozialprojekte mit privater Trägerschaft Bern“ besteht mit Sitz in Bern ein Verein im Sinne von Art. 60 des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Unterstützung innovativer Lösungen zur Bewältigung sozialer Probleme im Wandel der Gesellschaft.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral

Art. 3 Mittel

Der Verein sucht sein Ziel zu erreichen

- durch die Förderung der Forschung und Entwicklung in demjenigen Bereich der sozialen Arbeit, die einen systemisch orientierten, integrativen und zukunftsgerichteten Ansatz verfolgt und die insbesondere die Selbsthilfekräfte der Betroffenen stärkt
- durch die Förderung entsprechender Initiativen, Projekte und Institutionen, die solche Ansätze mit Hilfe von konkreten Modellen und Methoden in der Praxis umsetzen und weiterentwickeln
- durch die Konzeptionierung, den Aufbau und den Betrieb entsprechender Projekte oder Institutionen im Bereich der Kinder-, Jugend-, Erwachsenen- und Betagtenhilfe,
- durch die Gründung oder Übernahme entsprechender Projekte und Institutionen

Die finanziellen Mittel bestehen aus

- Mitgliederbeiträgen
- Beiträgen der öffentlichen Hand
- Forschungsbeiträge
- Spenden, Schenkungen etc.

Art. 4 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Geschäftsleitung
- d) Kontrollstelle

A. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten / der Präsidentin einberufen und geleitet. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder und muss mindestens 10 Tage vor dem Durchführungsdatum bei den Mitgliedern eintreffen. Sie findet einmal jährlich statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen auf Beschluss der Mitgliederversammlung, des Vorstandes oder eines Fünftels der Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Festsetzung und Änderung der Statuten.
- Wahl des Vorstandes und der Kontrollstelle.
- Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget.
- Festlegung des Mitgliederbeitrages.
- Beschlussfassung über Anträge.
- Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Statutenänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden.

B. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3, maximal 7 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. In die Zuständigkeit des Vorstandes fallen alle Geschäfte, die weder vom Gesetz noch von den Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind. Insbesondere sind dies:

- Regelung der Unterschrifts- und der Vertretungsberechtigung
- Aufnahme neuer Vereinsmitglieder
- Genehmigen der Jahresplanung
- Kontrolle der Finanzen und Leistungen
- Genehmigen von Reglementen und Richtlinien
- Wahl der Geschäftsleitung
- Genehmigen der Strategien und der Rahmenkonzepte der einzelnen Betriebe
- Abschluss von Verträgen

Delegation von Aufgaben und Kompetenzen

- Die Führung der Geschäfte des Vereins delegiert der Vorstand an die Geschäftsleitung.
- Die Betriebe und Projekte des Vereins werden von den jeweiligen Betriebsleitungen geleitet und von der Geschäftsleitung überwacht.
- Für spezifische Aufgaben können Projektgruppen gebildet werden.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines/seiner PräsidentIn, unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung erfolgt 10 Tage vorher; in dringenden Fällen ist die Kürzung der Frist gestattet.

VSP

C. Geschäftsleitung

Der Vorstand bestimmt und beaufsichtigt eine Geschäftsleitung, die für die Durchführung der Vereinsaktivitäten zuständig ist.

Der Vorstand erlässt für die Geschäftsleitung ein Reglement.

D. Kontrollstelle

Die Vereinsrechnung wird von einer Revisionsstelle geprüft. Ihre Amtsdauer beträgt drei Jahre.

Art. 5 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen wollen und die einen jährlichen Mitgliederbeitrag von Fr. 50.-- leisten.

Der Antrag auf Mitgliedschaft wird an den Vorstand gerichtet. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand; er kann jederzeit erfolgen, doch befreit er nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits vorher fällig gewordener Beiträge.

Art. 6 Zeichnungsberechtigung und Haftung

Die rechtsverbindlichen Unterschriften werden durch den Vorstand geregelt.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung über den Mitgliederbeitrag hinaus ist ausgeschlossen.

Art. 7 Handelsregister

Der VSP Verein Sozialprojekte mit privater Trägerschaft Bern wird ins Handelsregister des Kanton Bern eingetragen.

Art. 8 Auflösung

Die Mitgliederversammlung kann mit einer 2/3 Mehrheit die Auflösung des Vereins beschliessen.

Nach der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen nach Beschluss des Vorstandes an eine ähnliche gemeinnützige Organisation.

Art. 9 Inkrafttreten

Diese Statuten treten am Tag ihrer Annahme durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Genehmigt an der Gründungsversammlung in Bern, den 23. Mai 2005